

› STELLUNGNAHME

Zum Entwurf zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und Stromnetzentgeltverordnung

Berlin, 23.04.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Hintergrund und generelle Anmerkungen

Das BMWi hat den Entwurf zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung zur Konsultation vorgelegt und eine Stellungnahmefrist von 4 Arbeitstagen eingeräumt. Nachdem zu den in den Entwürfen behandelten Sachverhalten ein Branchendialog in einem Zeitraum von über 1 Jahr durchgeführt wurde und dieser Branchendialog mit einer vom BMWi verfassten Zusammenfassung im Juni 2020 abgeschlossen wurde, verwundert diese äußerst knapp bemessene Konsultationsfrist. Auf diese Weise ist eine angemessene Behandlung dieses wichtigen Themas nicht möglich. Der VKU behält sich daher eine weitere Stellungnahme vor.

Der VKU hat insbesondere zu der Behandlung von Redispatchkosten im Rahmen des Branchendialogs ausführlich Stellung bezogen bzw. seine Position in den verschiedenen Gesprächsrunden aufgezeigt. Hierzu verweisen wir auf die im Rahmen des Branchendialogs eingebrachten Stellungnahmen. Wir unterstreichen erneut die im Branchendialog mehrfach vorgebrachten Einwände, dass die Höhe der Redispatch- und Engpassmanagementkosten durch die Netzbetreiber nahezu unbeeinflussbar ist.

Der VKU hat im Branchendialog immer wieder darauf gedrängt, dass die Netzbetreiber angemessene Rahmenbedingungen für Investitionen benötigen. Im Branchendialog war es zwar nicht möglich, ein gemeinsames Verständnis zu diesen Themen zu erarbeiten. Trotzdem ist es verwunderlich und besonders zu kritisieren, dass die von den Verteilnetzbetreibern vordringlich adressierten Sachverhalte – EK-Verzinsung und Übergangsregelung für den Sockeleffekt – in keiner Weise vom BMWi in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden. Die Umsetzung der Energiewende kann nur gelingen, wenn die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber erhalten bleibt und die Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens sichergestellt ist. Mit dem vorgelegten Entwurf werden die zentralen Aspekte dieses eigentlich selbstverständlichen Postulats nicht adressiert.

In den vorangegangenen Diskussionen zu diesen beiden Punkten und insbesondere zur Sicherstellung einer angemessenen EK-Verzinsung hat das BMWi auf das anstehende EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden verwiesen. Für den VKU stellt sich die Frage, mit welcher Begründung der Entwurf der Novelle vor diesem Hintergrund Regelungen zur Verzinsung und Investitionsfähigkeit anderer Netzbetreibergruppen enthalten kann, gleichzeitig aber die Änderungen, die vom VKU vorgeschlagen werden, mit dem Verweis auf den EuGH abgelehnt werden.

Detaillierte Anmerkungen

Nr. 4 Änderungen zum kalkulatorischen FK-Zinssatz im Kapitalkostenaufschlag

Grundsätzlich ist die Anpassung bei der Berücksichtigung der FK-Zinsen gerechtfertigt. Allerdings greift diese nur für die ÜNB/FNB. Diese Gruppe der Netzbetreiber erhält andere Zinskonditionen als für die Verteilnetzbetreiber. Es werden nur risikobehaftete Zinsreihen berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Regelung nur für die ÜNB/FNB gelten soll, denn die anstehenden Herausforderungen im Rahmen der Energiewende sind für beide Gruppen der Netzbetreiber vergleichbar. Eine sachliche Begründung für eine derartige Ungleichbehandlung zwischen ÜNB/FNB und VNB ist ebenfalls nicht erkennbar. Die entsprechenden

Ausführungen in der Verordnungsbegründung überzeugen soweit nicht. Der VKU fordert daher, dass konsistente und einheitliche Investitionsrahmenbedingungen für alle Netzbetreiber gelten müssen. Der für die ÜNB angedachte sachgerechte Zinssatz sollte daher auch bei den VNB im Rahmen der Ermittlung der EK-II Zinssätze Berücksichtigung finden.

Schließlich wäre es erforderlich, eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen, da aktuell der Begründungstext nicht mit der angedachten Norm korrespondiert.

Die unterschiedlichen Regelungen für ÜNB/FNB und VNB können nicht damit begründet werden, dass die ÜNB/FNB in erster Linie Erweiterungsinvestitionen im Kapitalkostenaufschlag abbilden. Auch unter den Mitgliedsunternehmen des VKU gibt es Netzbetreiber, bei denen in den letzten Jahren im Schnitt mehr als 70 % ihrer Investitionen in Netzerweiterungen geflossen sind.

Verzinsung von Eigenkapital, das die Quote von 40% übersteigt (EK-II)

Die Regelungen des § 7 Abs. 7 Strom- und GasNEV zielen darauf ab, dass das EK-II mit Fremdkapital gleichgestellt und wie Fremdkapital verzinst wird. In dem vorgelegten Entwurf soll durch den Gesetzgeber beim Kapitalkostenaufschlag für ÜNB/FNB ein davon abweichender – höherer – Maßstab für FK-Verzinsung festgelegt werden, ohne eine plausible sachliche Begründung. Ausgehend von dieser Maßgabe sehen wir es daher als erforderlich an, dass die im Entwurf vorgeschlagene ÜNB/FNB-Regelung auch auf das EK-II für VNB übernommen wird. Sollte das BMWi dem nicht folgen, so müssten zumindest die risikolosen Zinsreihen in § 7 Abs. 7 Strom- und GasNEV gestrichen werden.

Nr. 5 Kosten aus Einspeisemanagement werden volatile Kosten und nicht mehr dnbK

Im Rahmen des Branchendialogs hat der VKU gemeinsam mit dem BDEW mehrfach die Möglichkeiten sachgerechter Berücksichtigung von Redispatchkosten beschrieben. Daher verweisen wir auf die im Rahmen dieses Prozesses vorgebrachten Argumente. Die in diesem Zuge angedachte Übergangsregelung, wonach diese Kosten in den Effizienzvergleich frühestens ab der 5. Regulierungsperiode einbezogen werden, ist nach wie vor zu begrüßen.

Darüber hinaus geht die vollständige Einbeziehung der Redispatchkosten in den Effizienzvergleich aus unserer Sicht von der fehlerhaften Annahme aus, dass eine Synchronisation zwischen Netzausbau und EEG-Ausbau existiert. Dieses Ziel wurde jedoch von Seiten des Verordnungsgebers mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz im letzten Jahr aus dem politischen Zielkatalog gestrichen.

Nr. 7 Anreizinstrument Redispatch

Für die angedachte unterschiedliche Behandlung der Redispatchkosten und der möglichen Chancen und Risiken sehen wir keine Begründung. Vielmehr besteht aus unserer Sicht auch die im Rahmen des Branchendialogs kommunizierte Gefahr, die notwendige Kooperation zwischen den VNB und ÜNB aufgrund individueller Optimierungsbestrebungen zu unterlaufen.

Nr. 8 Netzleistungsfähigkeit nicht mehr Bestandteil des Q-Elements

Die Absicht für diese Änderung wird durch den VKU begrüßt. Bereits mehrfach hat der VKU darauf hingewiesen, dass eine treffgenaue und praktikable Ausgestaltung der Netzleistungsfähigkeit im Qualitätselement nicht umsetzbar ist. Allerdings wurde diese Änderung nicht konsequent durchgeführt, da hierfür § 20 Absatz 5 Satz 5 ARegV gestrichen werden müsste. Wenn die Netzleistungsfähigkeit im Q-Element nicht aufgehoben werden sollte, müsste sichergestellt werden, dass diese vor einer Einführung umfassend evaluiert wird.

Nr. 13 Aufhebung § 31, Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde

Die Streichung des § 31 ARegV ist nach der Einfügung der Vorschrift zu Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden in das EnWG geboten. Zu den Kritikpunkten der Veröffentlichungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 27.01.2021 zum Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes.

Nr. 14 b) Festlegungskompetenz BNetzA

Grundsätzlich erscheint dieser Ansatz zwar nachvollziehbar und sinnvoll. Allerdings ist unklar, ob das wirksam und praktikabel umsetzbar ist. Die genannten Restriktionen sind nach Auffassung des VKU zu eng gefasst, um eine brauchbare Lösung zu finden („soweit ein solcher zeitlicher Versatz Kosten nach § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 [volatile Kosten] hervorruft und ausschließlich auf Gründen außerhalb der Einflussphäre von Verteilernetzbetreibern beruht“). Die erste Einschränkung ist schon deshalb problematisch, weil die Abbildung des betreffenden Zeitversatzes in den volatilen Kosten nur mehr oder weniger unvollkommen gelingen dürfte. Nach dem Wortlaut wäre eine Berücksichtigung im Effizienzvergleich überhaupt nur insoweit zulässig, wie sie bei den volatilen Kosten umgesetzt wird bzw. werden kann.

Nr. 16 d) Verlängerung Übergangsregelung Redispatch 2.0

Die Anpassung der Übergangsvorschrift begrüßen wir ausdrücklich. Mit dieser Änderung wird erwirkt, dass die für VNB auch nach dem bisherigen Stichtag die anfallenden Mehrkosten für den Redispatch 2.0 erlösseitig berücksichtigt werden.

Allerdings bleiben folgende Aspekte weiterhin kritisch und sollten entsprechend korrigiert werden:

1. Die Regelung enthält zahlreiche Einschränkungen:
 - Sie gilt nur für Kosten für „Implementierung, Weiterentwicklung und Betrieb der notwendigen Betriebsmittel“ und nur
 - nur soweit diese Kosten „erforderlich“ sind,
 - Damit verbundene Dienstleistungen müssen unentgeltlich und diskriminierungsfrei allen verpflichteten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden,
 - Kosten müssen „effizient“ sein,
 - Kosten dürfen nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sein.

Die Sicherstellung und der Nachweis dieser Punkte erzeugen unnötigen bürokratischen Aufwand bei den Netzbetreibern und bei den Regulierungsbehörden. Es muss sicherge-

stellt sein, dass diese Einschränkungen überprüfbar sind und dass sie nicht zu einem weiteren aufwändigen Prüfprozess führen. Die Regelungen sollten überarbeitet werden, um einen effizienten Prüfprozess zu ermöglichen.

2. Die fehlende Berücksichtigung der „Betriebskosten“ für den Redispatch-Prozess und der verbleibende OPEX-Zeitverzug sind zu kritisieren. Es besteht das Risiko, dass im Basisjahr weniger OPEX vorhanden sein werden als im Dauerbetrieb. Damit können sich aufgrund dieses Zeitverzugs zu geringe Erlösbergrenzen ergeben. Auch wird völlig außer Acht gelassen, dass sowohl der Betrieb der zukünftig erforderlichen Systeme als auch die Umsetzung der Vorgaben operative Kosten verursachen, die bisher vor allem bei den VNB nicht angefallen sind, weil diese bislang nicht vom Redispatch betroffen waren. Die sich hier ergebenden zusätzlichen Kosten abzüglich der aktuellen operativen Aufwendungen für Einspeisemanagement, würden im aktuellen Basisjahr nur noch mit ca. $\frac{1}{4}$ der Gesamtjahreskosten anfallen (3 von 12 Monaten im Jahr 2021) und in die EOG einfließen. An dieser Stelle ist eine Erweiterung und Verlängerung der Übergangsregelung, die sich einzig aus der Systematik der ARegV ableitet, zwingend notwendig. Dies betrifft darüber hinaus auch die sich aus der Novelle des EnWG ergebenden zusätzlichen Verpflichtungen (z.B. gemeinsame Webseite der VNB/NAP-Pflicht...)

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

froese@vku.de